

Verordnung

betreffend die Benützung von Friedhöfen (Friedshofsordnung 2019).

Auf Grund des § 44 Abs. 1 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, i.d.g.F. LGBl. Nr. 79/2018, und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 13.12.2018, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der städtische Friedhof ist im Eigentum der Stadtgemeinde Bischofshofen. Der Pfarrfriedhof ist im Eigentum der Pfarrkirche Bischofshofen.
- (2) Sämtliche Grab- und Beisetzungsstellen, an denen Benutzungsrechte erworben werden, stehen im Eigentum der Stadtgemeinde Bischofshofen. Gräfte gehen sofort nach ihrer Errichtung in das Eigentum der Stadtgemeinde über.
- (3) Jedes Benutzungsrecht an Grab- oder Beisetzungsstellen erlischt unter allen Umständen und ohne jedwede Entschädigungs- oder Rückzahlungsverpflichtung der Stadtgemeinde mit der Schließung des Friedhofes für Begräbniszwecke.

§ 2

Die allgemeine Verwaltung des städtischen Friedhofs und des Pfarrfriedhofs obliegt der Bestattung Bischofshofen GmbH. In weiter Folge werden beide als „Friedhof“ bezeichnet.

§ 3

- (1) Der Friedhof dient zur Beisetzung der Leichen von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode im Stadtgebiet Bischofshofen ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten,
 - b) im Stadtgebiet tot aufgefunden wurden, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird,
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte dieses Friedhofes haben.
- (2) Für die Beisetzung anderer Verstorbener bedarf es einer besonderen Bewilligung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Konfessionszugehörigkeit des Verstorbenen ist bei der Feststellung des Anspruches auf Beisetzung ohne Belange.

- (4) Die Friedhofsverwaltung darf die Beerdigung einer Leiche nur zulassen, wenn ihr eine Ausfertigung des Totenbeschaubefundes gemäß § 9 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 vorliegt.
- (5) Bestattungen und Enterdigungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hiezu gegeben sind.

§ 4

- (1) Im Friedhof können Leichen, Leichenteile und Aschenreste beigesetzt werden.
- (2) Eine Leiche ist in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu beerdigen. Ausnahmen hievon können von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht bestehen.
- (3) Werden Leichen in besonderen, die Verwesung hindernden Einrichtungen aufbewahrt, kann die Beerdigung bis längstens 10 Tage nach dem Eintritt des Todes aufgeschoben werden. Ausnahmen hievon können von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht bestehen. Ob und inwieweit eine Einrichtung zur Aufbewahrung von Leichen in dieser Art geeignet ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Eigentümers festzustellen.
- (4) Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde versenkt oder in einer Gruft beigesetzt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen. Die Bestattung der Leiche eines Kindes im Alter bis zu fünf Jahren hat keinen Einfluss auf die weitere Belegbarkeit der Grabstätte.
- (5) Die Feuerbestattung darf nur in einer behördlich genehmigten Feuerbestattungsanlage erfolgen. Die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 sind auf die Feuerbestattung sinngemäß anzuwenden.
- (6) Aschenreste müssen in einem amtlichen zu verschließenden Behältnis (Urne) beigesetzt werden. Die Urne ist so zu kennzeichnen, dass auf die Dauer ihres Bestandes festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Asche herrührt. Die Beisetzung der Urne kann unter der Erde oder mittels Verschließung in Grabdenkmälern oberirdisch erfolgen.
- (7) Die Beisetzung von Urnen ist nur in einer Aschengrabstelle zulässig; besteht an einem Erdgrab oder an einer Gruft schon ein Benutzungsrecht, so kann die Beisetzung auch dort erfolgen. Die Anzahl der Beisetzungen in Erdgräbern geschieht unter Berücksichtigung der schon eingesenkten Särge.
- (8) Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Urnen dürfen an Angehörige des Verstorbenen oder an fremde Personen, abgesehen von der in § 21 Abs. 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gemachten Ausnahme, nicht ausgefolgt werden.
- (9) Die Umlegung der Urne bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 5

Soweit dafür nicht anderwärtig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, wird die Beerdigung von Hilfesuchenden im Sinne der Bestimmungen des Salzburger Sozialhilfegesetzes durchgeführt. Bestattungen zu Lasten eines Sozialhilfeträgers sind im Allgemeinen nur in Freigräbern zulässig.

§ 6

- (1) Den genauen Zeitpunkt einer Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Aufbahrung der Leiche hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann, wenn nicht sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (3) Trauerfeierlichkeiten können nur im Aussegnungsraum der Leichenhalle stattfinden.
- (4) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- (5) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.
- (6) Die Grabstelleninhaber sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden.

§ 7

Enterdigungen bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 8

Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener unter deren Verantwortung betreten.

§ 9

Verboten ist innerhalb des Friedhofes:

- a) das Mitbringen von Tieren,
- b) das Lärmen,
- c) das Rauchen,
- d) das Radfahren,
- e) das Verteilen von Druckschriften,
- f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung,
- g) das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- h) das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken,
- i) die Beschädigung sowie Verunreinigung von Friedhofsanlagen, Gräbern und Grabinventar,
- j) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege,
- k) die Benützung von Sportgeräten, wie beispielsweise Skateboards, Rollschuhen oder Inlineskates,
- l) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze und
- m) das Lagern von Gegenständen (z.B. Gießkannen, Vasen, Gläser, Grabwerkzeuge, etc.) hinter dem Grabdenkmal sowie im gesamten Friedhofsbereich. Diese Gegenstände können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 10

- (1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (2) Den Gewerbetreibenden ist zur Durchführung der Arbeiten das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Es ist zu achten, dass keine Beschädigung an den bestehenden Anlagen verursacht wird. Beschädigungen sind vom Verursacher auf eigene Kosten sofort zu beheben.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Einteilung des Friedhofes

§ 11

Der Friedhof ist in Grabfelder (Gruppen) eingeteilt. Innerhalb dieser Grabfelder werden nachstehende Grabarten mit folgenden Ausmaßen unterschieden:

1. Alter Friedhof
 - a) Gräber gemäß dem Bestand.
 - Einfachgräber: Festgelegte Plätze, Ausmaß 1,50 x 0,90 m
 - Familiengräber: Festgelegte Plätze, Ausmaß 1,50 x 1,50 m
 - b) Urnengräber:
 - Feld I,
 - Feld II,
 - Feld III und IV.
 - Ausmaß 0,65 x 0,55 m – Höhe 0,75 m
2. Neuer Friedhof
 - a) Gräfte: Festgelegte Plätze, Ausmaß 2 x 2 m
 - b) Normalgräber:
 - Einfachgräber: Festgelegte Plätze: Felder A, B, C, D, E und F, Ausmaß 2 x 1 m
 - Familiengräber: Festgelegte Plätze: Felder A, B, C, D, E und F, Ausmaß 2 x 1,80 m
 - c) Kindergräber: Ausmaß 1,30 x 0,65 m
3. Friedhof Süd
 - a) Normalgräber:
 - Einfachgräber: Festgelegte Plätze: Felder A, B, C, D, E und F, Ausmaß 1,8 x 0,8 m
 - Familiengräber: Festgelegte Plätze: Felder A, B, C, D, E und F, Ausmaß 2 x 1,80 m
 - b) Kindergräber: Ausmaß 1,30 x 0,65 m
 - c) Urnengräber: Ausmaß 0,55 x 0,65 m – Höhe 0,75 m
4. Pfarrfriedhof:
 - Einfachgräber: Festgelegte Plätze, Ausmaß 0,90 x 1,40 m
 - Familiengräber: Festgelegte Plätze, Ausmaß 1,80 x 1,50 m
 - Randgräber: Festgelegte Plätze, Ausmaß 1,80 x 1,80 m
5. Bio Urnengräber: Ausmaß 1 x 0,65 m – Höhe 1 m

Die in der Friedhofsverwaltung aufliegenden Pläne bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

IV. Benutzungsrechte

§ 12

Die Stadtgemeinde Bischofshofen gewährt gegen Bezahlung nach dem Gebührentarif:

- a) das Benutzungsrecht an einer Grab- bzw. Beisetzungsstelle auf eine bestimmte Frist nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung,
- b) die Beistellung von Grüften,
- c) das Öffnen und Schließen der Grab- bzw. Beisetzungsstelle und die Einsenkung des Sarges oder Urnen,
- d) die Benützung der Leichenhalle und
- e) die Benützung des Sezierraumes.

Die Leistungen gemäß lit. c) dürfen nur durch von der Stadtgemeinde hiezu bestellten Personen erfolgen.

§ 13

- (1) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- (2) Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.
- (3) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren und kann jeweils auf weitere zehn Jahre erneuert werden.
- (4) Ein Benutzungsrecht darf, abgesehen von den Fällen der Übertragung eines Benutzungsrechtes, im Allgemeinen nur anlässlich einer Bestattung verliehen werden.

§ 14

- (1) Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle - ausgenommen in einer Aschengrabstelle - muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.
- (2) Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

§ 15

- (1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Erwerber zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Stadtgebiet wohnhafte Person in Anspruch genommen wird.
- (2) Eine Übertragung der Benutzungsrechte ohne Zustimmung der Stadtgemeinde hat keine rechtliche Wirkung.

- (3) Im Fall des Todes des Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Benutzungsrecht nach der ausdrücklichen Verfügung des vorherigen Benutzungsberechtigten, sodann nach der Einigung der Erben und, wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der bekannte nächste Verwandte (Verschwägte) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des/der Rechtsnachfolger(s) im Benutzungsrecht. Unter gleichen nahen Verwandten (Verschwägerten) gilt hierbei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Stadtgemeinde Bischofshofen seinen Wohnsitz hat, unter mehreren Berufenen der Älteste.

§ 16

- (1) Das Benutzungsrecht endet durch:
- a) Zeitablauf,
 - b) Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht,
 - c) Schließung oder Auflassung des Friedhofes und
 - d) schriftlichen Verzicht.
- (2) Die Benutzungsberechtigten, deren Benutzungsrecht durch Zeitablauf endet, werden im Laufe des Jahres, in dem das Benutzungsrecht abläuft, seitens der Stadtgemeinde Bischofshofen verständigt. Dabei wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, das Benutzungsrecht um weitere zehn Jahre zu verlängern. Im Falle der Verlängerung des Benutzungsrechtes ist die Grabgebühr bis spätestens 31.12. des Jahres, in dem das Benutzungsrecht abläuft, zu entrichten. Ein Zahlungsaufschub kann seitens der Stadtgemeinde Bischofshofen auf Antrag gewährt werden.
- (3) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten Schadenersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der in § 18 genannten Frist einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

§ 17

- (1) Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Für die vorzeitige Zurücklegung von Benutzungsrechten wird kein wie immer gearteter Rückersatz geleistet.
- (2) Im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Benutzungsrecht an einer Familiengruft hat die Enterdigung der in der Gruft bestatteten Leichen auf Kosten des Benutzungsberechtigten zu erfolgen.

§ 18

- (1) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- (2) Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Gruftaufbauten und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Stadtgemeinde Bischofshofen diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der

Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Stadtgemeinde Bischofshofen an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten (§ 1 Z. 12 der Exekutionsordnung). Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Stadtgemeinde Bischofshofen.

V. Vorschriften über die Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstellen

§ 19

- (1) Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.
- (2) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Abfallplatz zu bringen.
- (3) Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes obliegt nur der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Bepflanzungsfläche (Abs. 2) dürfen Bäume, Sträucher und alle sonstigen Pflanzen im Allgemeinen nur durch die Friedhofsverwaltung gesetzt werden. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auch anderen Personen die schriftliche Erlaubnis hiezu erteilen, wenn gewichtige Gründe dafürsprechen.

§ 20

- (1) Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und ehestmöglich vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal und einen entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen werden.
- (2) Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt, Flucht und Proportionen, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild und in die äußere Erscheinung der betreffenden Grabstelle harmonisch einfügen.
- (3) Für die Grabdenkmäler darf als Material nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer mit seinen Legierungen verwendet werden.
- (4) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsfläche (§ 19 Abs. 2) vorgenommen werden, wobei die Mindesthöhe von 250 cm nicht überschritten werden darf.
- (5) Sämtliche Grabstellen müssen mit Einfassungen versehen sein, hinsichtlich deren folgende Bestimmungen gelten:
 - a) Die Gräfte, Normalgräber und Kindergräber sind mit Einfassungen aus Naturstein, Konglomeratkunststein oder Kunststein aus Marmorbruch bzw. bearbeitetem Beton herzustellen.
 - b) Die Stärke der Einfassungen beträgt neun bis zwölf Zentimeter.
 - c) Die Länge und Breite der Einfassung beträgt je nach Grabart für Gräfte 2 x 2 m, für Normalgräber 2 x 1 m, für Familiengräber 2 x 1,80 m und für Kindergräber 1,30 x 0,65 m.
 - d) Die Höhe der Einfassungen ist einheitlich bis 20 cm über der bestehenden Oberfläche des Geländes zu erstellen. Die Grabhügel dürfen nicht höher als die Einfassung sein. Das Bestreuen der Grabhügel nur mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

- (6) Die Höhe der Grabkreuze und Gedenksteine muss dem örtlichen Bestand angepasst sein.
- (7) Fundamente für Grabdenkmäler sind derart auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist. Fundamente dürfen oberirdisch nicht sichtbar sein.
- (8) Unter Androhung der Ersatzvornahme oder der Aufkündigung des Benutzungsrechtes sind die betroffenen Nutzungsberechtigten aufzufordern, ihrer Instandhaltungspflicht nachzukommen.
- (9) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen treffen.

§ 21

- (1) Die bauliche Herstellung einer Gruft hat in Absprache und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass Gräfte fugenlos abgeckt werden. Dies hat durch einen in Falz gelegten, luft- und wasserdichten doppelten Verschluss aus Stein oder Beton zu erfolgen.
- (3) Gräfte dürfen nur durch einen befugten Steinmetzmeister geöffnet werden. Hierzu ist in jedem Einzelfall die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 22

- (1) Die Ausstattung sowie jede Änderung einer Grabstelle, die über die gärtnerische Ausschmückung hinausgeht, insbesondere die Errichtung von Grabdenkmälern und von Grabeinfassungen, bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Kleine Reparaturen an bestehenden Grabstellen sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen, sofern dadurch keine Veränderung des Gesamtcharakters der Grabstelle eintritt.
- (3) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den genehmigungspflichtigen Maßnahmen nicht begonnen werden.
- (4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den dieser Friedhofsordnung, nicht entsprochen wird.
- (5) Herstellungen auf Grabstellen, die ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen werden, hat der Benutzungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten zu entfernen. Die Aufforderung der Friedhofsverwaltung hat schriftlich zu ergehen, wobei dem Benutzungsberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen ist. Bei fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist hat eine neuerliche Aufforderung mit dem Hinweis zu ergehen, dass bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist die erforderlichen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Benutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 23

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.000,00 geahndet.

§ 24

- (1) Die Benutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle Ersatzansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle der im Friedhof von wem immer eingebrachten Gegenstände.
- (3) Die Friedhofsverwaltung haftet auch nicht bei Senkungen von Grabdenkmälern.

§ 25

Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 26

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist, jedoch frühestens mit 01.01.2019, in Kraft. Mit diesem Tag verliert die Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 30.05.2015 ihre Gültigkeit.

Bischofshofen, am 13. Dezember 2018

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Hansjörg Obinger



Kundmachungsdauer: zwei Wochen

Angeschlagen am: 28.12.18.

Abgenommen am: 15.01.19

Ergeht an:

1. Amtstafel der Gemeinde
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 11 gemäß § 79 Abs. 5 Salzburger GemO
3. Polizeiinspektion Bischofshofen, 5500 Bischofshofen
4. GF Günther Wagner, Bestattung Bischofshofen GmbH
5. Ankündigungstafel - Friedhof
6. Wirtschaftshof
7. www.bischofshofen.sbg.at
8. Konzept